

# **Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg**

## **(BIBLIOTHEKSSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform, Zweck**

- (1) Die Stadtbibliothek ist mit den zu ihr gehörenden Zweigeinrichtungen eine öffentliche Bildungs-, Kultur- und Serviceeinrichtung des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) <sup>1</sup>Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung von Bildung, Kultur und Wissenschaft. <sup>2</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des allgemeinen Bildungsinteresses, der Schaffung und Bereitstellung von Informationsquellen und Informationszugängen, der ungestörten Kommunikation sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung für alle Bevölkerungsgruppen zum lebenslangen Lernen und zur gesellschaftlichen Teilhabe, verwirklicht. <sup>3</sup>Die Stadtbibliothek unterstützt die Nutzer bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
- (3) <sup>1</sup>Zwischen dem Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg und den Nutzern der Stadtbibliothek und deren Zweigstellen wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. <sup>2</sup>Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zustande.
- (4) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek und für die Überschreitung der Leihfristen. <sup>2</sup>Diese Bearbeitungsentgelte und weitere Gebühren sind in der Bibliotheksgebührensatzung festgelegt.

- (5) Diese Satzung regelt die Nutzung und Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme von Nutzungsdiensten der Stadtbibliothek.
- (6) Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und der Zweigeinrichtungen werden durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht.

## **§ 3 Nutzerkreis**

- (1) Die Nutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Ein Minderjähriger kann Nutzer sein, wenn er das 6. Lebensjahr vollendet hat und die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (3) Die Leistungen der Stadtbibliothek können juristische und natürliche Personen in Anspruch nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Vor-Ort-Nutzung der Bibliothek ist für jeden Besucher auch ohne vorherige Registrierung als Nutzer möglich. <sup>2</sup>Insofern Besucher die digitalen Medien, digitalen Arbeitsplätze und den Makerspace nutzen möchten, ist eine Tagesgebühr gemäß der Bibliotheksgebührensatzung zu entrichten.
- (5) Die Ausleihe von Medien, einschließlich der Nutzung der Fernleihangebote erfolgt jedoch nur an registrierte Nutzer.
- (6) Für die Nutzung des Internets gilt die „Ordnung zur Nutzung des Internets“, die durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht wird.
- (7) <sup>1</sup>Für die Nutzung des Veranstaltungsraumes gilt die „Ordnung zur Nutzung des Veranstaltungsraumes“, die durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>Die Kosten der Nutzung des Veranstaltungsraumes werden im abzuschließenden Nutzungsvertrag festgelegt.
- (8) Für die Nutzung des Makerspace gilt die „Ordnung zur Nutzung des Makerspace“, die durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht wird.

## **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur nach schriftlicher Anmeldung als registrierter Nutzer möglich.
- (2) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Nachweis des Hauptwohnsitzes an.

- (3) Bei Anmeldung von Minderjährigen ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter in der Anmeldung benannt werden, der unterschriftlich auf dem Nutzungsantrag bestätigt, dass er die Bibliotheksnutzung gestattet und die sich aus dieser Satzung und der Bibliotheksgebührensatzung ergebenden Verpflichtungen erfüllt.
- (4) <sup>1</sup>Alle juristischen Personen und Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragssteller wahrnehmen. <sup>2</sup>Mit der Unterschrift auf der Anmeldung und dem Abdruck eines Dienst- oder Firmenstempels werden diese Satzung und die geltende Bibliotheksgebührensatzung anerkannt. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeugnisbefugnis verlangen.

## **§ 5 Bibliotheksausweis**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung und der damit verbundenen Zahlung der Nutzungsgebühr erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis. <sup>2</sup>Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. <sup>3</sup>Er ist personengebunden und nicht übertragbar. <sup>4</sup>Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr vorliegen. <sup>5</sup>Ein begründeter Fall liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Bibliothekssatzung, Bibliotheksgebührensatzung und/oder Hausordnung vor, wobei im Einzelfall bereits der erstmalige grobe Verstoß ausreichen kann, sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung eines Bibliotheksausweises oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.
- (2) <sup>1</sup>Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten sowie den Verlust des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 6 Nutzung**

- (1) Mit dem Betreten der Einrichtungen der Stadtbibliothek erkennt der Nutzer die Bibliothekssatzung, die Hausordnung sowie die Bibliotheksgebührensatzung an und verpflichtet sich, gemäß derer zu handeln.
- (2) Zur gebührenfreien Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der gültige Bibliotheksausweis erforderlich.
- (3) In der Onleihe werden unabhängig von den Öffnungszeiten digitale Medien zum Download angeboten.

- (4) Für die Nutzung ausgewählter Geräte im Makerspace muss ein gebührenpflichtiger Geräteführerschein erworben werden, mit dem in der Folge die Technik selbständig genutzt werden kann und somit ein fachgerechter Umgang gewährleistet ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Kopiergeräte können gebührenpflichtig genutzt werden. <sup>2</sup>Haftung für fehlerhafte Kopien wird nicht übernommen. <sup>3</sup>Die Gebühren werden marktüblich festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) <sup>1</sup>Der Nutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß zu verbuchen. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, die Medien auf Vollständigkeit und auf Beschädigungen zu prüfen.

### **§ 7 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung**

- (1) Ausleihe und Rückgabe erfolgen eigenverantwortlich an den Selbstverbuchungs-Terminals.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Ausleihe prüft der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien und die Funktionsfähigkeit der Geräte zur Mediennutzung. <sup>2</sup>Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. <sup>3</sup>Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Geräte zur Mediennutzung als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen. <sup>4</sup>Der Nutzer muss den Verbuchungsvorgang an den Ausleihterminals stets abschließen, bevor er die Station verlässt. <sup>5</sup>Für Fremdbuchungen auf seinem Konto haftet der Nutzer.
- (3) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung der externen Rückgabeautomaten. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Rückgabefristen muss auch ohne die Inanspruchnahme der Rückgabeautomaten gewährleistet werden. <sup>3</sup>Technische Probleme an der Rückgabestation (RemoteLocker) sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Erfolgt die Rückgabe der Medien unvollständig oder beschädigt, werden sie in das Konto zurück gebucht, der Rückgabevorgang gilt dann als nicht vollzogen. <sup>2</sup>Darüber erfolgt eine Information an den Nutzer

### **§ 8 Ausleihe und Leihfristen**

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises im Original und Zahlung der Nutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung, können Medien und auch Geräte zur Mediennutzung für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsenz- und Informationsbestände sind nicht ausleihbar. <sup>2</sup>Die Stadtbibliothek kann weitere Medien dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausschließen.

- (3) Die Ausleihe kann von der Rückgabe angemahnter Medien und Geräte zur Mediennutzung sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Leihfrist für Medien beträgt bis zu 4 Wochen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen können von der Stadtbibliothek für einzelne Medienarten und Einzeltitel abweichende Leihfristen festgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Leihfrist kann persönlich, unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch, per E-Mail oder selbständig über das Einloggen im Benutzerkonto verlängert werden, vorausgesetzt das entliehene Medium ist nicht bereits von anderen Nutzern vorbestellt. <sup>2</sup>Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Leihfrist gestellt werden. <sup>3</sup>Technische Probleme führen nicht automatisch zur Stornierung daraus entstehender Säumnisgebühren. <sup>4</sup>Vor der vierten und jeder weiteren Leihfristverlängerung sind die entliehenen Medien in der Bibliothek vorzulegen. <sup>5</sup>In diesen Fällen sind die Medien zurückzugeben und erneut auszuleihen. <sup>6</sup>Eine Verlängerung nach Ablauf der Leihfrist gilt als neue Ausleihe und entbindet nicht von der Zahlung der bis dahin angefallenen Säumnisgebühren.
- (6) Werden entliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Erinnerung zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek zu Lasten des Nutzers:
- Ersatzbeschaffungen vollziehen oder Wertersatz verlangen und
  - Mittel des Verwaltungszwanges einsetzen.
- (7) Eine Ausleihe bzw. eine Leihfristverlängerung muss abgelehnt werden, wenn eine Gebührenschild besteht oder die Erinnerung zur Rückgabe entliehener Medien unbeachtet blieb.
- (8) <sup>1</sup>Die Anzahl der pro Bibliotheksausweis entleihbaren Medien und Geräte zur Mediennutzung kann von der Stadtbibliothek auch personenbezogen begrenzt werden. <sup>2</sup>Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien und Geräte zur Mediennutzung jederzeit zurückzufordern.
- (9) Die uneingeschränkte Ausleihe von Trägermedien (DVDs, Blu-ray-Discs, Konsolenspiele) an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes nicht möglich.

## **§ 9 Vorbestellungen**

<sup>1</sup>Medien, die ausgeliehen sind, können gegen ein Bearbeitungsentgelt vorbestellt werden. <sup>2</sup>Vorbestellte Medien werden in der Regel nicht länger als 7 Tage ab Benachrichtigung des Nutzers bereitgehalten.

## **§ 10 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Nutzers über den Leihverkehr nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung gegen ein Bearbeitungsentgelt bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzungsbestimmungen der jeweils liefernden Bibliothek gelten zusätzlich und vorrangig. <sup>2</sup>Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind bei der Stadtbibliothek zu stellen.

## **§ 11 Behandlung der Medien und Einrichtungen / Haftung**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Medien, Geräte zur Mediennutzung, Materialien, Technik und Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) <sup>1</sup>Eine Weitergabe von Medien und Geräten zur Mediennutzung an Dritte ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für eingetretene Schäden haftet der eingetragene Nutzer, die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen. <sup>3</sup>Der Verlust von Medien oder Geräten zur Mediennutzung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien (auch einzelner Teile von mehrteiligen Medien) und der Geräte zur Mediennutzung sowie für sonstige von ihm bei der Nutzung verursachte Schäden.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Nutzer die entliehenen Medien oder Geräte zur Mediennutzung nicht zurückgegeben, oder ist die Beschädigung so gravierend, dass das Medium oder Gerät zur Mediennutzung nicht weiter ausgeliehen werden kann, ist der Nutzer schadenersatzpflichtig. <sup>2</sup>Der Schadenersatz für Medien bemisst sich nach dem Anschaffungswert gemäß Stadtbibliothekskatalog. <sup>3</sup>Für die Wiederbeschaffung von Originalgrafiken der Artothek und Geräten zur Mediennutzung werden die Zeitwerte als Kosten angesetzt. <sup>4</sup>Ein Ersatz durch Lieferung eines Ersatzexemplars ist nur mit Zustimmung der Stadtbibliothek möglich. <sup>5</sup>Für die Einarbeitung eines Ersatzmediums wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Lieferung eines Ersatzexemplars vereinbart, setzt die Stadtbibliothek dem Nutzer zur Beschaffung des Ersatzexemplars eine Frist von vier Wochen. <sup>2</sup>Wird binnen der gesetzten Frist kein Ersatzexemplar geliefert, kommt der Nutzer mit dem Tag der Fristüberschreitung in Verzug. <sup>3</sup>Mit Eintritt des Verzugs fallen wiederum Säumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek an.

- (6) <sup>1</sup>Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. <sup>2</sup>Für Fremdbuchungen an Selbstbedienungsterminals haftet der Nutzer, der sein Konto nicht entsprechend nach Gebrauch geschlossen hat.
- (7) Die Stadtbibliothek haftet für bei der Nutzung der Stadtbibliothek und deren Medien und Geräte zur Mediennutzung entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
- (8) <sup>1</sup>Der Nutzer haftet für die Verletzung des Urheberrechts und stellt die Stadtbibliothek von Ansprüchen Dritter frei. <sup>2</sup>Der Nutzer haftet im Rahmen der Internet-, Multimedia- und weiterer Techniknutzung für Schäden.
- (9) <sup>1</sup>Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hard- und Software des Nutzers im Rahmen der Internet-, W-LAN, Multimedia- und weiterer Techniknutzung entstanden sind. <sup>2</sup>Ebenso haftet die Stadtbibliothek nicht für Folgen aus Aktivitäten des Nutzers im Internet und für Schäden an Geräten des Nutzers, die durch das Abspielen audiovisueller Medien der Stadtbibliothek auftreten.
- (10) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

## **§ 12 Hausrecht**

<sup>1</sup>Es gilt die in den Räumen der Stadtbibliothek aushängende Hausordnung. <sup>2</sup>Das Personal übt Hausrecht aus.

## **§ 13 Ausschluss von der Nutzung**

- (1) <sup>1</sup>Nutzer, die gegen die Bibliothekssatzung, die Bibliotheksgebührensatzung oder die Hausordnung der Stadtbibliothek schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter, wenn diese im Hinblick auf Verstöße des zu Vertretenden ihren Pflichten nicht nachkommen. <sup>3</sup>Aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Das Personal der Einrichtungen der Stadtbibliothek haben im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, den Nutzer aus den Räumlichkeiten zu verweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ebenfalls von der Nutzung ausgeschlossen werden kann, wer die Leistungsangebote der Stadtbibliothek rechtswidrig nutzt. <sup>2</sup>Besteht der Verdacht, dass mit der rechtswidrigen Nutzung ein Ordnungswidrigkeitstatbestand oder ein Straftatbestand erfüllt wurde, so wird die zuständige Verwaltungsbehörde (im Sinne von §§ 35 ff. des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft verständigt.

- (3) Bei Beeinträchtigung des Bibliotheksbetriebes und bei schwerwiegenden Verstößen kann sofort ein Hausverbot erteilt werden.

#### **§ 14 Sprachformen**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Bibliothekssatzung der Stadtbibliothek Wittenberg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bibliotheksbenutzungssatzung der Stadtbibliothek Wittenberg vom 24.03.2010 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, ...

Torsten Zugehör  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel